



# HEERESSPORTVEREIN WIEN (HSV-WIEN)

1163 Wien, Panikengasse 2

ZVR-Zahl 191500924

## STATUTEN 2017

### INHALT

Inhalt .....	1
§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH .....	1
§ 2 VEREINSZWECK .....	1
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES .....	2
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 7 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER.....	4
§ 8 PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER .....	5
§ 9 ABZEICHEN .....	5
§ 10 ORGANE DES VEREINES .....	5
§ 11 VOLLVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG).....	5
§ 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG.....	6
§ 13 VEREINSVORSTAND .....	6
§ 14 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES.....	8
§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES.....	8
§ 16 RECHNUNGSPRÜFER .....	9
§ 17 SCHIEDSGERICHT .....	10
§ 18 SEKTIONEN .....	11
§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINES .....	12

#### **§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heeressportverein WIEN“ (HSV-WIEN). Er gehört dem Heeressportlandesverband Wien und dem Österreichischen Heeressportverband an.
- (2) Er hat seinen Sitz in WIEN und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

#### **§ 2 VEREINSZWECK**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Körpersports sowie die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck liegt nicht in der

Erzielung von Gewinn, sondern ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

#### **(3) Ideelle Mittel:**

- Pflege des Sports in anerkannten Sportarten;
- Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, und Sportheimen;
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Druckwerken;
- Errichtung einer einschlägigen Bibliothek und Videothek;
- Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung; Training;
- Durchführung von einschlägigen Seminaren und Kursen.

#### **(4) Materielle Mittel (Geld und Sachen):**

- Liegenschaften und deren Zubehör, insbesondere auch solche, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und dem Verein zur Nutzung überlassen werden;
- Beiträge der Mitglieder (Beitriffsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, usw.);
- Geld und Sachspenden;
- Bausteinaktionen;
- Flohmärkte und Bazare;
- Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- Veranstaltungen;
- Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
- Sportlerablösen;
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- Vermietung oder sonstige Überlassung von vereinseigenen Sportanlagen oder Teilen davon sowie von vereinseigenem Sportgerät;
- Entgelte für Pferdeeinstellung;
- Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Seminaren;
- Zinserträge und Beteiligungserträge;
- Verpachtung von Gastronomieeinrichtungen (Kantine, Buffet, Restaurant, etc.);
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- Zufallsgewinne aus sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

- (5) Mittelverwendung: Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- (6) Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein vor allem ideell oder finanziell unterstützen. Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mittels Urkunde.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind zu der alljährlichen Vollversammlung und den bedeutsamen Veranstaltungen, vor allem festlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Die Ehrenmitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **§ 5 ERWERB UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen; für Minderjährige unter Beifügung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über die Bewerbung entscheidet vorläufig der Präsident, endgültig der Vereinsvorstand. Vor dieser Entscheidung ist der Leiter jener Sektion zu hören, in welcher sich der Bewerber sportlich betätigen will. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Eine Doppelmitgliedschaft ist grundsätzlich sowohl innerhalb des Österreichischen Heeressportverbandes (ÖHSV), als auch durch Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband oder -verein möglich und zugelassen. Hinsichtlich einer wettkampfmäßigen Betätigung im Falle der Doppelmitgliedschaft ist gemäß den Regeln und Statuten des jeweils zuständigen Fachverbandes vorzugehen. Im Zweifelsfalle entscheidet hierfür auf Antrag der zuständigen Sektion der Vorstand.
- (4) Aus triftigen Gründen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann auf Antrag einer Sektion für ein bestimmtes Mitglied durch den Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft verfügt werden; mit dem Zweck, den Verwaltungsaufwand bei der Reaktivierung zu minimieren. Beginn und Ende des Ruhens der Mitgliedschaft decken sich mit dem jeweiligen Beitragskalenderjahr und können auch mehrere Jahre umfassen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Maßgabe der jeweiligen Sektion während des Ruhens herabgesetzt. Erhaltene Dokumente und Gegenstände (Mitgliedsausweis, Zutrittsgenehmigung/-karten, Schlüssel, Sportgeräte usw.) sind bei der jeweiligen Sektion zu hinterlegen. Ebenso ruht die Möglichkeit des Zutritts zu Vereinsräumlichkeiten sowie die Ausübung der Vereinstätigkeit bis zur Wiederaufnahme der vollen Mitgliedschaft. Die

Reaktivierung erfolgt im Einvernehmen zwischen Sektion und Mitglied mit nachfolgender Meldung an das Sekretariat/ HSV-WIEN. Die Ablehnung eines Antrages auf ruhende Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch Kündigung oder durch Ausschluss durch den HSV Wien, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit durch freiwilligen Austritt der Rechtspersönlichkeit, durch Kündigung oder durch Ausschluss den Vorstand des HSV Wien.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an die jeweilige Sektion bzw. an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Kündigung durch den HSV Wien ist ebenso jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das jeweilige Mitglied. Diese muss ebenso mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Wirksamwerden des Austrittes zu entrichten. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge können nicht mehr zurückerstattet werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit wegen Verlust der Unbescholtenheit oder wegen Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit, wenn der Ausschließungsantrag mit unehrenhaftem Verhalten, anstößigem Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines, Verletzung oder Schädigung der Vereinsinteressen begründet wird.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Vollversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzubringen und vom Antragsteller zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Beschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 7 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER**

- (1) Das Stimmrecht
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Für Vorstandsfunktionen ist Volljährigkeit erforderlich.
- (3) Das Recht, über die jeweilige Sektion in der Vollversammlung Anträge zu stellen.
- (4) Das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß deren Zweckbestimmung zu beanspruchen.

- (5) Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und vom Vorstand verliehener Ehrenzeichen.

### **§ 8 PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER**

- (1) Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen und des Vereinszweckes.
- (2) Beachtung der Statuten und der Beschlüsse von Vorstand und Vollversammlung.
- (3) Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Unterlassung von Handlungen, die Ansehen und Zweck des Vereines schädigen.
- (5) Bei Austritt, Ausschluss und Streichung (Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) Rückgabe des Mitgliedsausweises (ÖHSV-Card) und aller vom Verein entliehener und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellter Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.).

### **§ 9 ABZEICHEN**

- (1) Der Vorstand kann Abzeichen des Vereines genehmigen.
- (2) Wegen besonderer Verdienste um den Verein kann vom Vorstand ein Ehrenzeichen zuerkannt werden. Die Voraussetzungen hiezu sind vom Vorstand festzulegen.

### **§ 10 ORGANE DES VEREINES**

- (1) Die Vollversammlung (Mitgliederversammlung)
- (2) Der Vereinsvorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer
- (4) Das Schiedsgericht

### **§ 11 VOLLVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)**

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  1. auf Beschluss des Vorstandes;
  2. auf Beschluss der Vollversammlung;
  3. auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
  4. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder ist vom Vereinsvorstand mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin den Sektionsleitern unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen. Die Leiter der Sektionen sind verpflichtet, die Einladung zur Vollversammlung den der Sektion zugehörigen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

- (4) Alle Mitglieder des Vereines sind bei der Vollversammlung stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
- (5) Die Vollversammlung ist nur bei statutengemäßer Einberufung unter Anwesenheit des Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung eines vom Präsidenten ermächtigten Vorstandsmitgliedes beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse über Änderung der Statuten des Vereines bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Wahlen und andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreichten, eine Stichwahl durchzuführen.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Präsident oder einer der zwei Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die den ordnungsgemäßen Verlauf stören, das Wort entziehen oder sie von der Vollversammlung ausschließen.
- (10) Anträge zur Vollversammlung können vom Vereinsvorstand und von den Sektionen bis 14 Tage vor der angesetzten Vollversammlung in schriftlicher Form eingebracht werden.

## **§ 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG**

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses.
- (2) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume.
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (6) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 13 VEREINSVORSTAND**

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahlen möglich sind und besteht aus:

1. Dem Präsidium mit:
    - Präsident(in)
    - Geschäftsführender Präsident(in)
      1. Vizepräsident(in)
      2. Vizepräsident(in)
    - Schriftführer(in)
      1. Finanzreferent(in)
      2. Finanzreferent(in)
    - Organisations- und Veranstaltungsreferent(in)
    - Rechtsreferent(in)
    - Referent(in) für besondere Angelegenheiten u. Öffentlichkeitsarbeit
    - Reisereferent(in)
    - Sportreferent(in)
  2. Den Leitern der gemäß § 18 eingerichteten Sektionen (Sektionsleiter(in)).
- (2) Der Vereinsvorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder des Vereins kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Vollversammlung einzuholen ist. Die Zahl der derart kooptierten Mitglieder darf drei nicht übersteigen.
  - (3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Vollversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vereinsvorstand ein anderes Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Vollversammlung einzuholen ist.
  - (4) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Im Falle der Verhinderung kann ein Sektionsleiter als Vertreter ein schriftlich namhaft gemachtes Mitglied seiner Sektion entsenden.
  - (5) Der Vereinsvorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich mit Begründung verlangen, schriftlich oder mündlich einberufen.
  - (6) Der Vereinsvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Behandlung des Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes kann die überstimmte Minderheit das Schiedsgericht anrufen, dessen Entscheidung ist für den Vorstand bindend.
  - (7) In Ausnahmefällen von besonderer Wichtigkeit kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit auch Beschlüsse fassen, die nicht den geltenden Statuten entsprechen. Diese dürfen aber nicht gegen das Vereinsgesetz verstoßen.
  - (8) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet.
  - (9) Anträge an den Vereinsvorstand sind auf Verlangen schriftlich einzureichen.
  - (10) Präsident des HSV-WIEN kann jedes Vereinsmitglied werden.

## **§ 14 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES**

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das sind z.B.:

- Vorsorge für einen geregelten Sportbetrieb;
- Erstellung der Berichte an die Vollversammlung und des Rechnungsabschlusses;
- Erstellung des Vereinsbudgets und Herbeiführung der Beschlussfassung über dieses im Vorstand;
- Information über finanzielle Gebarung binnen vier Wochen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Zustimmung zur sportlichen Betätigungen und Mitarbeit einer Sektion in anderen Vereinen oder Verbänden;
- Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
- Errichtung und Auflösung von Sektionen und bei Bedarf von Zweigvereinen;
- Kooptieren von Sektionsleitern bei unterjährigem Wechsel;
- Bestellung und Abberufung eines(r) Sekretärin;
- Bestellung und Abberufung des Verwalters von Sektionsvermögen (Kassier);
- Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln, Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren;
- Beschluss einer Geschäftsordnung;
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Die Einsetzung von Fachausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten;
- Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.

## **§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES**

- (1) Der Präsident ist der ranghöchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung nach außen und die Leitung des Vereins, wobei er sich insbesondere der Unterstützung des geschäftsführenden Präsidenten sowie der Vizepräsidenten und des Vereinsvorstandes bedient. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom geschäftsführenden Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Die Anwesenheit des Präsidenten oder des geschäftsführenden Präsidenten sowie eines Vizepräsidenten ist bei der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes betreffend der Richtlinien zur Vergabe der Vereinsgelder und zur Führung des Vereins unerlässlich. Der Präsident hat überdies das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins von zuständigen Funktionären berichten zu lassen und Anweisungen zu erteilen, dass bestimmte Angelegenheiten im Vorstand zu behandeln sind.



- (3) Uneingeschränkt zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der geschäftsführende Präsident.
- (4) Der geschäftsführende Präsident (gfP) vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung im vollen Umfang. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines, bearbeitet alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie in die Kompetenz des Vorstandes fallen (§ 14) und hat hierüber dem Präsidenten Bericht zu erstatten. In den Aufgabenbereich des gfP fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
  - Vorbereitende Tätigkeit über die Aufnahme bzw. Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des HSV-WIEN sowie Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen.
  - Überwachung und Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
  - Leitung des gesamten Schriftverkehrs des Vereines.
  - Bestellung von Delegierten des Vereines zwecks Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Anlässen.
  - Anweisung von finanziellen Ausgaben in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe.
- (5) Den Vizepräsidenten obliegt die Vertretung des Präsidenten sowie geschäftsführenden Präsidenten im Falle der Verhinderung.
- (6) Einem Kollegium, bestehend aus Präsident, gfP, einem Vizepräsidenten, Kassier und Schriftführer obliegt es, soweit dies finanziell möglich ist, Subventionen an einzelne Sektionen zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung ihres Sportbetriebes zu vergeben.
- (7) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls bei allen Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung. Die Protokolle sind von ihm verantwortlich zu zeichnen.
- (8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom zweiten Finanzreferenten vertreten. Er ist dem Präsidenten und seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (9) Alle schriftlichen Ausfertigungen sind von einem der Präsidenten zu unterfertigen, in allen finanziellen Angelegenheiten sind schriftliche Ausfertigungen gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu zeichnen.
- (10) Die Referenten und Sektionsleiter sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

## **§ 16 RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben

- Die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die widmungsgemäße Verwendung eventueller Subventionen, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen – und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
  - Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
  - vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Vollversammlung einberufen;
  - auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Vollversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (schriftlich) und der Vollversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß

## **§ 17 SCHIEDSGERICHT**

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie bei Ausschluss eines Mitgliedes oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet als Schlichtungs-Einrichtung bei Anruf das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Vereinsmitglied, das die Errichtung eines Schiedsgerichtes wünscht, hat dies beim Vorstand innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Anrufungsgrundes schriftlich zu beantragen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los
- (4) Eine Verweigerung der Mitwirkung am Verfahren gilt nach nutzlosem Verstreichen von 4 Wochen ab schriftlicher oder persönlicher Aufforderung als ein Verzicht auf ein Schiedsverfahren.
- (5) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (6) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## **§ 18 SEKTIONEN**

- (1) Zur Förderung der sportlichen und kameradschaftlichen Betätigung der Vereinsmitglieder werden vom Vereinsvorstand als fachliche Untergliederung Sektionen ohne Rechtspersönlichkeit bzw. bei Bedarf Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.
- (2) Die Leitung der Sektion obliegt dem von der Vollversammlung zu bestellenden Sektionsleiter. Ein allfälliger Vorschlag der in der Sektion tätigen Mitglieder ist zu beachten. Bei Ausscheiden eines Sektionsleiters hat der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vollversammlung einen Sektionsleiter zu kooptieren. Wird ein Sektionsleiter nicht bestellt oder die Mitgliedschaft ohne Bestellung eines Nachfolgers beendet, wird die Sektion bis zur Bestellung eines Sektionsleiters stillgelegt.
- (3) Die Sektionsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes und nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie können in Ausnahmefällen durch Stellvertreter oder ein informiertes Mitglied der Sektion (mit Vollmacht der Sektionsleiter) vertreten werden.
- (4) Die Sektionsleiter werden beauftragt über die jährliche Gebarung der Sektion eine Buchhaltung mit Einnahmen-Ausgaberechnung und einen Jahresabschluss zu erstellen, diese den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und bis Ende März des Folgejahres an den Finanzreferenten zu übermitteln.
- (5) Die Sektionsleiter haben den Mitgliedsbeitrag einzuheben und die in der Vollversammlung beschlossene Vereinsumlage an das vom Finanzreferenten vorgegebene Vereinskonto zu überweisen.
- (6) Es ist den Sektionen gestattet, zusätzlich zur Vereinsumlage einen Sektionsbeitrag einzuheben, der auf die Gegebenheiten im Fachverband (Verbandsabgabe u. dgl.) und auf das Vereinsleben der Sektion (Wettkampfteilnahme, Fachverbandsumlage, Sportgeräte, Sportplatzbenützung, sonstige Kosten) Rücksicht nimmt.
- (7) Sportliche und kulturelle Vorhaben und Veranstaltungen sind dem Vorstand bekannt zu geben.
- (8) Protokolle von Mitgliederversammlungen der Sektionen sind dem Vorstand vorzulegen.
- (9) Der HSV-WIEN verpflichtet sich mit all seinen Sektionen zur Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Sektionen, die dem Zweck oder dem Ansehen des HSV-WIEN zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten und Beschlüsse durch Handlungen verletzen oder sich beharrlich weigern, den diesbezüglichen Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten, können vom Vorstand des HSV-WIEN mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Die betroffene Sektion kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung des Auflösungs-Bescheides an gerechnet, beim Vorstand die Berufung an die nächste

Vollversammlung des HSV-WIEN einbringen. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung des HSV-WIEN ist kein Rechtsmittel möglich.

- (10) Bei Auflösung oder Verselbständigung einer Sektion, ist das Sektionsvermögen (getätigte Investitionen) dem HSV-WIEN, zu überlassen. Getätigte Investitionen sind dem HSV-WIEN zu ersetzen.
- (11) Die Sektionen können für ihre sportlichen Aktivitäten zusätzliche Regeln festlegen, die nur innerhalb ihrer Sektion Gültigkeit haben. Diese Regeln sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (12) Die Sektionen können Mitglieder sperren oder kündigen, wenn dies zur ungehinderten Aufrechterhaltung des Sektionssportes erforderlich ist. Sperrungen und Kündigungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweckeinberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Heeressportlandesverband WIEN zu übertragen, der das Vereinsvermögen für ähnlich gemeinnützige (sportliche) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amt befindlichen Präsidenten und zweier Mitglieder des letzten Vereinsvorstandes zu erfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Genehmigt durch die Vollversammlung des HSV-WIEN am 13. Juni 2017  
Wien, 20. Juni 2017